

Herrn  
Dr. Rudolf Dieterle  
Direktor  
Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2008

# Änderungen im Gefahrgutrecht

## Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

---

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

**strasseschweiz** – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Da der Verband **strasseschweiz** bzw. ein Teil seiner Mitglieder von den Änderungen im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), im Anhang 1 und 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), in der Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV) sowie in den Weisungen betreffend den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse direkt betroffen ist, danken wir Ihnen für

die Einladung, im Rahmen der entsprechenden Anhörung Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist mit den Änderungen im Gefahrgutrecht grundsätzlich einverstanden.** Unsere Antworten und Bemerkungen, die sich auf jene des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (Astag) – eine unserer Trägerorganisationen – abstützen, haben wir wie gewünscht im vorgegebenen Fragebogen festgehalten.

## Fragebogen

### I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

### II. Anhang 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

1. Änderung von 6.12.1.1:

Sind Sie damit einverstanden, den Anwendungsbereich des Baustellentanks als temporärer Treibstoffbehälter in dem Sinne zu erweitern, dass damit nicht nur Baumaschinen, sondern alle Maschinen betankt werden können und dass der Baustellentank auch an anderen Standorten als auf Baustellen verwendet werden kann?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir erachten diese Änderung als sinnvoll.

Zusätzlich regen wir an, die Möglichkeit zu schaffen, wonach Baustellentanks temporär als Brennstoffbehälter für mobile Heizanlagen verwendet werden können.

2. 4.1.4.1 P620 (ohne Revisionsvorschlag):

Die Verpackungsanweisung P620 sieht für die Beförderung von tierischen Stoffen neu auch alternative Verpackungen nur vom Ursprungsland zugelassen vor. Erachten Sie es als gerechtfertigt, die Weiterbeförderung mit diesen alternativen Verpackungen innerhalb der Schweiz nicht zu verbieten?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

## 3. 4.1.4.1 P650 (ohne Revisionsvorschlag):

Die Verpackungsanweisung P650 sieht für die Beförderung von tierischen Stoffen neu auch alternative Verpackungen nur vom Ursprungsland zugelassen vor. Erachten Sie es als vertretbar, die Weiterbeförderung mit diesen alternativen Verpackungen innerhalb der Schweiz nicht zu verbieten?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

## 4. Haben Sie weitere Bemerkungen zu Anhang 1 SDR?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine weiteren Bemerkungen.

### III. Anhang 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

## 1. Änderung von 1.9.5.2.1:

Sind Sie damit einverstanden, dass gefährliche Güter, die unter den Befreiungsbedingungen des neuen Kapitels 3.5 ADR befördert werden, in Tunnels denselben Einschränkungen gemäss Unterabschnitt 1.9.5.4 SDR unterliegen sollen, wie andere Güter, die von der Anwendung des ADR in vergleichbarer Weise freigestellt sind?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Unter dem Gesichtspunkt der heutigen nationalen Tunnelregelung mag die Ergänzung zwar als logisch erscheinen. Trotzdem erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass es u.E. nicht sehr pragmatisch und sinnvoll ist, wenn vom ADR befreite Sendungen schweizerischen Tunnelregelungen unterstellt werden, da dies bei der Umsetzung vielfach zu Schwierigkeiten führt.

## 2. Änderung von 1.9.5.4.4:

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Eintragungen für bestehende und neue Stoffe einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

## 3. Änderung von 1.9.5.4.5 Sondervorschriften:

Soll eine neue Sondervorschrift 35, wonach für die Eintragung UN 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B (nur tierische Stoffe) nebst der Beförderung in Verpackungen auch der Transport als lose Schüttung (sprich in Schüttgutcontainern) durch Tunnels zugelassen ist, eingeführt werden?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zu Anhang 2 SDR?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Per 31.12.09 wird die von der Schweiz beanspruchte und in Unterabschnitt 1.6.1.12 geregelte Übergangsvorschrift betreffend der ADR-Tunnelregelung auslaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Schweizer Tunnels klassiert und mit den ADR-Tunnelbeschränkung-Codes versehen werden. Es ist uns klar, dass diese Klassierung auf der einen Seite aufgrund bau- und sicherheitstechnischer Vorgaben vorgenommen werden muss; auf der andern Seite müssen u.E. aber auch die Bedürfnisse der Benutzer dieser Strassentunnels mitberücksichtigt werden. **strasseschweiz** regt deshalb an, dass die betreffenden Organisationen und Verbände rechtzeitig in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

Die Tabelle des Anhangs 2 SDR weist bei diversen Stoffen Masseinheiten auf, die im Widerspruch zu den für diese Stoffe geltenden Masseinheiten gemäss ADR 1.1.3.6.3 respektive ADR 1.2.1 stehen. Unterabschnitt 1.9.5.4.4 Anhang 2 SDR sagt aus, dass – insofern nichts anderes erwähnt sei – als höchstzulässige Gesamtmenge pro Beförderungseinheit für verflüssigte Gase die Nettomasse in Kilogramm (kg) gelte (analog ADR). Nun ist z.B. bei UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. eine bewilligungsfreie Menge in Tunnels von 150 Liter angegeben. Im Beförderungspapier wird ADR-konform die Nettomasse des verflüssigten Gases in kg angegeben. Im Anhang 2 SDR findet der Benutzer keine Hinweise darauf, ob in diesem Fall die Angabe „bewilligungsfrei in Mengen bis 150 Liter“ den nominalen Fassungsraum des Gefässes in Liter Wasser, das Nennvolumen des im Gefäss enthaltenen Stoffes in Liter oder das Volumen in der gasförmigen Phase in Liter Gas bedeutet. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Problematik einer definitiven Lösung zugeführt werden könnte.

#### **IV. Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)**

1. Änderung von Anhang Ziff. 1:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiung von der Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen, auf das neue Kapitel 3.5 ADR ausgedehnt wird?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zur GGBV?

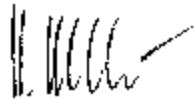
JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS**

Der Generalsekretär



Hans Koller